

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Bühler Entsorgung GmbH  
Geschäftsführer Christoph Bühler, Markus Brühl  
An den Eckwiesen 7, 73441 Bopfinger  
Fon 07362 95604-0  
Fax 07362 95604-20  
E-Mail: info@verantwortlich.jetzt  
Amtsgericht Ulm – HRB 7392972

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Firma Bühler ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß EfbV.  
(2) Die Firma Bühler erbringt ihre Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma Bühler mit ihren Kunden schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Bühler gelten auch für bestehende Geschäftsverbindungen zwischen der Firma Bühler und dem gewerblichen Kunden.  
(3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Firma Bühler ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Firma Bühler auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot & Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Firma Bühler sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.  
(2) Alleine maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen der Firma Bühler und dem Kunden ist der erteilte Auftrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail. Eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.  
(3) Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich die angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bare Auslagen oder Gebühren für behördliche Genehmigungen sind im Angebot nicht enthalten, diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.  
(4) Erfolgt eine Auftragserteilung per Brief, Fax, Telefax, Telefon oder E-Mail, so ist die Erklärung des Kunden dann verbindlich, wenn sie bei der Firma Bühler eingegangen ist. Der Vertrag und damit eine vertragliche Bindung der Firma Bühler kommt dann zustande, wenn die Firma Bühler die Auftragserteilung des Kunden in Text- oder Schriftform bestätigt hat oder die Leistung ohne weitere Bestätigung erbringt.

### § 3 Preise & Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Dienstleistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Firmensitz der Firma Bühler zzgl. der gesetzlichen Steuerregelung für Unternehmer und Verbraucher.  
(2) Ab der zweiten Mahnung ist die Firma Bühler berechtigt, 2,60 EUR Mahngebühren je Mahnung zu berechnen.  
(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung, ist der Eingang bei der Firma Bühler. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.  
(4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.  
(5) Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren und Rückbelastung der Forderung durch die Bank, wird von der Firma Bühler eine Bearbeitungsgebühr für die Rücklastschrift in Höhe von 5,00 EUR erhoben.  
(6) Die Firma Bühler ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma Bühler gefährdet wird.  
(7) Erhöhen sich bei nicht nur auf einmalige Entsorgung angelegten Vertragsverhältnissen die den Entsorgungspreisen zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den neuen Bedingungen anzupassen. Dem schriftlichen Anpassungsverlangen kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 12 % beträgt. Unterlässt der Kunde den fristgemäßen Widerspruch, so gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart. Im Falle des Widerspruchs ist die Firma Bühler berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens

mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Erfüllung- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Kunden nicht zu.

(8) Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist die Firma Bühler berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen in Folge gesetzlicher Änderungen oder kommunaler oder privater Gebührenänderungen, den Preis, um den von ihm aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen. Ein Vertragsrücktritt des Kunden, der Unternehmer ist, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(9) Ändern sich bei Aufträgen zur laufenden Verwertung, Beseitigung oder zum Transport des Abfalls die der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, wie insbesondere Lohn-, Treibstoff-, Fahrzeug-, Wartungs-, Verwertungs- oder Beseitigungskosten, behält sich die Firma Bühler das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen.

(10) Bei Direktanlieferungen durch den Kunden an die Entsorgungsanlagen, gelten die Preise der jeweils aktuellen, an der Entsorgungsanlage ausgehängten Preisliste zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Grundlage für die Festsetzung der Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten bei Direktanlieferungen ist - soweit keine Stückpreise oder Pauschalen verrechnet werden - die Ermittlung des Gesamtgewichts der angelieferten Abfälle unter Verwendung der Waage der Entsorgungsanlage. Bei Ausfall der Waage ist die Firma Bühler berechtigt, auf der Grundlage der Schätzung des Volumens die Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten pro m<sup>3</sup> in Rechnung zu stellen.

(11) Dem Kunden ist bekannt, dass die Entsorgungsbehälter aus Gründen der Ladungssicherheit nicht mit Löchern versehen sein dürfen. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass keine Flüssigkeit in die Behälter eindringt. Gegenüber dem mit der Waage der Entsorgungsanlage festgestellten Gewicht, kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass dieses durch eingedrungene Flüssigkeit erhöht ist.

### § 4 Obliegenheiten der Firma Bühler

(1) Der Kunde bleibt bis zur Verbringung in eine Beseitigungs- oder Verwertungsanlage Eigentümer der Abfälle, außer die Firma Bühler übernimmt ausdrücklich zu einem früheren Zeitpunkt das Eigentum durch ausdrückliche Erklärung.  
(2) Die Firma Bühler wird alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Entsorgungsdienstleistung einhalten.

(3) Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Entsorgungsdienstleistung die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Befüllen und Sammeln für die zur Entsorgung vereinbarten Abfälle beim Kunden ab Leistungsbeginn, den entgeltlichen Austausch bzw. die Umlieferung der bereitgestellten Behälter entsprechender Art, Größe und Anzahl am vereinbarten Standort und Transport der Abfälle zur Verwertungsanlage, die entgeltliche ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung der im Vertrag festgelegten Abfälle.

(4) Alle Maßnahmen, die die Firma Bühler neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden.

(5) Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die von der Firma Bühler aufgrund einer nach Vertragsabschluss entstehenden gesetzlichen Änderung zusätzlich zu erbringen sind. Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der Kunde.

(6) Die Firma Bühler ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

(7) Die Firma Bühler ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweicht zu verweigern oder entweder an den Kunden zurückzuführen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Etwaige dadurch verursachte Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Die durch die Firma Bühler übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

### § 5 Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat die von der Firma Bühler bereitgestellten Behälter ausschließlich mit dem im Vertrag festgelegten Abfällen zu befüllen.

(2) Der Kunde hat für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe zu sorgen und ist hierfür allein verantwortlich.

(3) Der Kunde ist damit einverstanden, dass mit Übernahme der zu entsorgenden Abfälle durch die Firma Bühler die zur Verwertung bestimmten Abfälle in deren Eigentum übergehen. Voraussetzung ist die ausdrückliche Erklärung der Eigentumsübernahme durch die Firma Bühler. Ausgeschlossen hiervon sind alle Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

(4) Für den Fall, dass die Aufstellung eines Behälters einer Sondernutzungserlaubnis bedarf, so hat der Kunde diese zu beschaffen.

(5) Asbesthaltige Stoffe hat der Kunde staubdicht in Bigbags zu verpacken.

(6) Mit der Empfangsbestätigung übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für den Behälter, der auf Weisung des Kunden abgesetzt wurde.

(7) Die von der Firma Bühler bereitzustellenden Container dürfen nur mit den ausdrücklich von der Firma Bühler genehmigten Stoffen beladen werden (keine Öle, Fette, Lacke

usw.). Die Beladung darf die zulässige Containernutzlast nicht überschreiten. Das Füllmaterial darf nicht über die Seitenwände reichen. Überfüllte Container werden zu Lasten des Kunden umgefüllt.

(8) Die von der Firma Bühler abgestellten Container müssen vom Kunden verkehrssicher gekennzeichnet werden. Die Sicherung sowie die Beleuchtung erfolgt an der Baustelle durch den Kunden. Der Kunde haftet für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden allein.

(9) Die von der Firma Bühler bereitgestellten Behälter dürfen ausschließlich durch die Firma Bühler oder von ihr beauftragten Firmen transportiert werden.

### § 6 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass die Firma Bühler durch höhere Gewalt an der Abholung, dem Transport, der Verwertung oder Beseitigung des Abfalls gehindert ist, ist sie für deren Dauer von ihrer Leistungspflicht befreit. Ist der Firma Bühler die Ausführung des Auftrages länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Entfällt, aus von der Firma Bühler nicht zu vertretenden Gründen, nach Vertragsabschluss die Möglichkeit, den Abfall des Kunden in einer bestimmten, von der Firma Bühler nachweislich für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle des Kunden vorgesehenen Anlage zu entsorgen, so ist die Firma Bühler nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Verwertung oder Beseitigung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Ersatzpflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % übersteigt.

### § 7 Schadensersatz

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden sind für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Firma Bühler beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Garantie.

(2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist die Ersatzpflicht der Firma Bühler für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 2.500.000,00 EUR für Personenschäden bzw. 100.000,00 EUR für Sach- bzw. Vermögensschäden je Schadensfall beschränkt. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Haftung der Firma Bühler wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(3) Soweit die Haftung der Firma Bühler ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und die Erfüllungsgehilfen.

### § 8 Rechtsgeltung

Die Beziehungen zwischen der Firma Bühler und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 9 Datenschutz

Die Firma Bühler wird sämtliche datenschutzrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, beachten.

### § 10 Schlussbestimmungen & salvatorische Klausel

(1) Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Firma Bühler, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Firma Bühler und der Kunde werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Version der AGB 8.0 - Stand Dezember 2020